

Funktionsabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Funktionsabzeichen werden auf einem ovalen blauen Grundtuch mit 55 mm Breite und 65 mm Höhe getragen.

1.	stellvertretende Gruppenführerin oder stellvertretender Gruppenführer	Rand: rotsilber-gedrillt, Stern: rot, einer
2.	Gruppenführerin oder Gruppenführer	Rand: rotsilber-gedrillt, Stern: rot, zwei
3.	stellvertretende Zugführerin oder stellvertretender Zugführer	Rand: silber, Stern: silber, einer
4.	Zugführerin oder Zugführer	Rand: silber, Stern: silber, zwei
5.	stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Feuerwehr	Kranz: silber, Stern: silber, einer
6.	Leiterin oder Leiter der Feuerwehr	Kranz: silber, Stern: silber, zwei
7.	stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister	Kranz: gold, Stern: keiner
8.	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, einer
9.	stellvertretende Bezirksbrandmeisterin oder stellvertretender Bezirksbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, zwei
10.	Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeister	Kranz: gold, Stern: gold, drei
11.	stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwartin und Jugendfeuerwehrwart	Rand: rot, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr
12.	stellvertretende Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt und Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt	Rand: rotsilber-gedrillt, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr
13.	stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt und Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt oder stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder	Rand: silber, Emblem: Deutsche Jugendfeuerwehr

	stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart und Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	
--	--	--

GV. NRW. 2002 S. 53